

fiebichNEWS

Ausgabe 1c/2019

1. **KÖRPERSCHAFTSTEUER: NEUE HINZURECHNUNGSBESTEUERUNG** 1
2. **TERMIN 15.2.2019: REGISTRIERKASSEN JAHRESENDBELEG**..... 2

1. Körperschaftsteuer: neue Hinzurechnungsbesteuerung

Ihre Ansprechpartnerin ist:

Mag. Simone Pichler
+43(316)324453-18
sp@fiebach.com



Basierend auf die Vorgaben der EU-Richtlinie zur Vermeidung von internationalen Steuervermeidungspraktiken („Anti-BEPS-Richtlinie“) wurde mit dem Jahressteuergesetz 2018 eine **Hinzurechnungsbesteuerung für niedrig besteuerte Passiveinkünfte einer ausländischen Körperschaft (§ 10a KStG)** für Wirtschaftsjahre, die ab dem 1.1.2019 beginnen, eingeführt.

Bislang unterlagen derartige niedrig besteuerte Passiveinkünfte **nur bei** einer allfälligen **Gewinnausschüttung** auf Grund des Methodenwechsels der österreichischen Besteuerung. Nun wird allein auf die wirtschaftliche Beteiligung abgestellt. **Voraussetzung** für die Hinzurechnungsbesteuerung ist, dass die beherrschende Körperschaft selbst oder gemeinsam mit ihren verbundenen Unternehmen **unmittelbar oder mittelbar mehr als 50% der Stimmrechte** oder **des Kapitals** hält oder **Anspruch auf mehr als 50% der Gewinne** der ausländischen Körperschaft hat. Zu den betroffenen Passiveinkünften zählen u.a. **Zinsen, Lizenzgebühren, Dividenden** und **Einkünfte aus der Veräußerung von Anteilen**, soweit diese bei der beteiligten Körperschaft steuerpflichtig wären, Einkünfte aus **Tätigkeiten von Versicherungen und Banken** sowie **Einkünfte aus Abrechnungsunternehmen**. Die Hinzurechnungsbesteuerung kommt zur Anwendung, wenn die **niedrigbesteuerter ausländische Körperschaft Passiveinkünfte** erzielt, die **mehr als ein Drittel** der gesamten Einkünfte der Auslandskörperschaft betragen und keine wesentliche wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Für diesen **Substanznachweis** sind die Kriterien Personal, Ausstattung, Vermögenswerte und Räumlichkeiten heranzuziehen.

Eine **Niedrigbesteuerung** liegt vor, wenn die tatsächliche Steuerbelastung im Ausland nicht mehr als **12,5 %** beträgt. Dabei ist das **gesamte Einkommen** der ausländischen Gesellschaft auf **Basis der österreichischen Gewinnermittlungsvorschriften** umzurechnen.

Geändert wurde auch der bisherige Methodenwechsel für sogenannte Portfoliobeteiligungen, das sind im wesentlichen Auslandsbeteiligungen bis zu 10%. Bei diesem Methodenwechsel wurde bisher lediglich auf die Niedrigbesteuerung, nicht hingegen auf einen passiven Unternehmensschwerpunkt abgestellt. Der **neue Methodenwechsel**, der nunmehr im § 10a Abs. 7 KStG geregelt ist, umfasst Gewinnanteile aus **internationalen Schachtelbeteiligungen** sowie aus **qualifizierten Portfoliobeteiligungen ab 5%**, wenn der **Unternehmensschwerpunkt** der niedrigbesteuerten ausländischen Körperschaft in der Erzielung von **Passiveinkünften** liegt und die tatsächliche Steuerbelastung im Ausland nicht mehr als 12,5% beträgt. Werden derartige Einkünfte bereits im Rahmen der neuen Hinzurechnungsbesteuerung erfasst, unterbleibt der Methodenwechsel. Im Gegensatz zur Hinzurechnungsbesteuerung führt der Methodenwechsel – wie bisher - erst anlässlich einer Gewinnausschüttung zur Besteuerung.

Zweifelsfragen sollen durch eine künftige Verordnung des BMF geklärt werden

2. Termin 15.2.2019: Registrierkassen Jahresendbeleg

Der Dezember-Monatsbeleg ist gleichzeitig auch der Jahresbeleg. Sie müssen daher nach dem letzten getätigten Umsatz bis zu 31.12.2018 den **Jahresbeleg herstellen** und den **Ausdruck sieben Jahre aufbewahren!** Die Sicherung auf einen externen Datenspeicher darf aber nicht vergessen werden. Für die **Prüfung des Jahresendbeleges** mit Hilfe der BelegcheckApp ist **bis zu 15.2.2019** Zeit. Für Webservice-basierte Registrierkassen werden diese Schritte größtenteils bereits automatisiert durchgeführt.

Ihre Ansprechpartnerin ist:

Andrea Lamparter

+43(316)324453-13

la@fiebich.com

